

Finanzordnung

in der geänderten Form vom 11./12.06.1994
in der geänderten Form vom 10./11.06.1995
in der geänderten Form vom 15./16.06.1996
in der geänderten Form vom 14./15.06.1997
in der geänderten Form vom 19./20.06.1999
in der geänderten Form vom 16./17.06.2001
in der geänderten Form vom 15./16.06.2003
in der geänderten Form vom 12./13.06.2004
in der geänderten Form vom 27./28.05.2006
in der geänderten Form vom 10./12.11.2006
in der geänderten Form vom 21./22.06.2008
in der geänderten Form vom 07./08.05.2011 (beschlossen durch den HAS 2011-I)
in der geänderten Form vom 26./27.11.2011 (beschlossen durch den HAS 2011-II)

§ 1 Beiträge, Gebühren und Kostenerstattung

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der DTV Beiträge und Gebühren, die durch den Verbandstag festgelegt werden. Gebühren werden im Einzugsverfahren erhoben. Von Mitgliedern, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, wird pro Geschäftsvorgang eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € erhoben.

1. Beiträge

- 1.1 Ordentliche (§ 6 Absatz 2 Nr. 2 der Satzung) und außerordentliche Mitglieder (§ 6 Absatz 3 der Satzung) der Landestanzsportverbände zahlen
- | | | |
|---|---|------|
| für jedes ihrer Einzelmitglieder einen Betrag von monatlich | € | 0,45 |
| bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr von monatlich | € | 0,20 |
| Der monatliche Mindestbeitrag beträgt | € | 9,20 |
- 1.2 Fördernde Mitglieder des DTV (§ 6 Absatz 4 der Satzung) zahlen einen Jahresbeitrag von € 64,00
- 1.3 Mitglieder gemäß § 6 Absatz 8 der Satzung zahlen einen Jahresbeitrag von € 50,00 pro Institution

2. Gebühren

- 2.1 Die Gebühren für die Anmeldung und Bearbeitung betragen:
- | | | |
|---|---|--------|
| 2.1.1 Turniere bis S-Klasse | € | 10,00 |
| 2.1.2 Deutsche Meisterschaften S-Klasse einschl. Deutschland-Pokal und Ranglistenturniere | € | 100,00 |
| 2.1.3 Internationale Turniere oder Turniere mit internationaler Beteiligung, auch Kinder, Junioren und Jugend (offene Turniere oder Einladungsturniere) | € | 100,00 |
| 2.1.4 Regionale Europameisterschaften | € | 128,00 |
| 2.1.5 Europameisterschaften (einschl. Junioren und Jugend) | € | 256,00 |

2.1.6	Weltmeisterschaften (einschl. Junioren und Jugend)	€ 512,00
2.1.7	Europa Cup und Weltranglistenturniere	€ 256,00
2.1.8	World Cup	€ 512,00
2.1.9	Deutsche Meisterschaften Junioren und Jugend einschl. Deutschland Pokale	€ 50,00
2.1.10	Formationsturniere (Standard, Latein, Jazz- u. Modern Dance einschl. Small Groups) bis Regionalliga	€ 10,00
	Bundesliga	€ 100,00
	Einladungsturniere Formationen	€ 100,00
	Einladungsturniere Small Groups	€ 10,00
	Europameisterschaften	€ 256,00
	Weltmeisterschaften	€ 512,00
2.1.11	Mannschaftskämpfe Die Gebühren für Mannschaftskämpfe richten sich nach der Klassen der beteiligten Paare.	
2.1.12	Für internationale Einladungsturniere und alle von der WDSF vergebenen Turniere werden von den Veranstaltern bzw. Ausrichtern die von der WDSF beschlossenen Vergabegebühren zusätzlich erhoben. Diese Vergabegebühren werden vom DTV zuzüglich Mehrwertsteuer und Kosten des Geldverkehrs berechnet und im Einzugsverfahren eingezogen.	
2.2	Jahresstartmarken, Lizenzmarken Die Gebühren betragen:	
2.2.1	Jahresstartmarke Standard/Latein jährlich	€ 33,00
	Jahresstartmarke für Kinder, Junioren und Jugend jährlich	€ 16,50
	Wird eine Startmarke nach dem 30. Juni ausgestellt, so ermäßigt sich die Gebühr im laufenden Kalenderjahr	
	für Erwachsene auf	€ 16,50
	für Kinder, Junioren und Jugend auf	€ 8,30
2.2.2	Jahresstartmarke Jazz- und Modern Dance Solo, Duo	€ 33,00
	Jahresstartmarke für Solo- bzw. Duotänzer, die zu Beginn des Wettkampfjahres (1.7.) das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	€ 16,50
	Wird eine Jahresstartmarke zwischen 1.1. und 30.6. eines Jahres (Wettkampfjahr 1.7.-30.6.) ausgestellt, ermäßigt sich die Gebühr auf	€ 16,50
	für Solo- bzw Duotänzer, die zu Beginn des Wettkampfjahres (1.7.) das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	€ 8,30
2.2.3	Jahresstartmarke Formationen	
	Formation Standard oder Latein oder Jazz- und Modern Dance	€ 65,00
	Small Group Jazz- und Modern Dance	€ 65,00
2.2.4	Lizenzmarke (Wertungsrichter, Turnierleiter) jährlich	€ 33,00
	Lizenzmarke für Wertungsrichter mit S-Lizenz jährlich	€ 85,00
	Dafür erhalten sie einen personenbezogenen Gutschein über € 52,00 für einen Bundeswertungsrichterlehrgang.	

	Wird eine Lizenzmarke nach dem 30. Juni ausgestellt, ermäßigt sich die Gebühr im laufenden Kalenderjahr auf	€ 16,50
	bei Wertungsrichtern mit S-Lizenz auf	€ 68,50
	Die Gebühr der Lizenzmarken für Ehepartner von Jahresstartmarken- und/oder Lizenzmarkeninhabern ermäßigt sich auf	€ 20,00
	bei Wertungsrichtern mit S-Lizenz auf	€ 72,00
2.3	Startbücher/Lizenzausweise	
2.3.1	Für den Erstbezug werden folgende Gebühren erhoben:	
	a) Startbuch für Turnierpaare Standard/Latein sowie Jazz- und Modern Dance Solo, Duo	€ 6,00
	Startbuch für Formationen / Small Group JMD	€ 6,00
	Lizenzausweis für Turnierleiter und Wertungsrichter	€ 6,00
	b) Lizenzausweis für Trainer	€ 4,00
2.3.2	Für die Ausstellung von Fortsetzungsbüchern und -ausweisen beträgt die Gebühr	€ 6,00
2.3.3	Für den Ersatz von verloren gegangenen Startbüchern, Lizenzausweisen und Lizenzmarken beträgt die Gebühr	€ 10,00
2.4	Deutsches Tanzsportabzeichen	
	Die Gebühren für die im Zusammenhang mit dem Deutschen Tanzsportabzeichen entstehenden Lieferungen und Leistungen betragen:	
	Tanzsternchen (klein/groß)	€ 3,00
	(Vergabe des Buttons bei jeder Abnahme)	
	in Bronze	€ 5,00
	in Silber	€ 8,00
	in Gold und Gold mit Kranz	
	(auch mit Zahl der Wiederholungen)	€ 8,00
	für Wiederholungsprüfungen, die nicht mit dem Verleihen eines Abzeichens verbunden sind, je	€ 5,00
	Auf diese Gebühren erhalten die Ausrichter eine Vergütung von 50 %, die Landestanzsportverbände 15 %.	
3.	Kostenerstattung	
	Der Kontrollierte hat die Kosten der Dopingkontrolle zu ersetzen, sofern das Kontrollergebnis positiv ausfällt.	
4.	Veranlagung	
4.1	Die DTV-Geschäftsstelle führt in jedem Jahr für alle Mitglieder eine Beitragsveranlagung durch. Hierzu überreicht die Geschäftsstelle das Formblatt „Mitgliederaufstellung“. Dieses Formular ist ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben bis zum 15. Januar eines jeden Jahres an die Geschäftsstelle zu senden.	
4.2	Stichtag für die Mitgliederaufstellung ist der 1.1. eines Jahres. Die Mitgliederaufstellung für den DTV muss mit der Mitgliederaufstellung für den zuständigen Landessportbund übereinstimmen, sofern die Stichtage identisch sind.	
4.3	Irrtümlich abgegebene fehlerhafte Mitgliederaufstellungen müssen unverzüglich berichtigt werden. Falschmeldungen werden als verbandsschädigendes Verhalten angesehen.	
4.4	Wird die Mitgliederaufstellung von einem Mitglied nicht fristgerecht bis 15. Januar eines jeden Jahres ausgefüllt abgegeben oder bestehen berechtigte Zweifel an	

der Richtigkeit der gemachten Angaben, so ist der Schatzmeister des DTV verpflichtet, den Beitrag nach seinem Ermessen zu schätzen, wobei mindestens ein Mitgliederzuwachs pro Jahr von 10% zu unterstellen ist. Die Schätzrechnung wird aufgehoben, wenn innerhalb von 6 Wochen die Mitgliedermeldung dem DTV vorgelegt wird.

4.5 Bestehen seitens des DTV-Präsidiums berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der Mitgliedermeldung und werden diese Zweifel vom zuständigen Landesverband geteilt, so ist der Schatzmeister des DTV mit Zustimmung des zuständigen Landesverbandes berechtigt, die Vereinsunterlagen, insbesondere die Finanzbelege aller Art, einzusehen, um die Richtigkeit der Meldung zu prüfen.

5. **Erhebung**

5.1 Die Beitragserhebung erfolgt für ein Jahr, bei Eintritt von neuen Mitgliedern ab Eintrittsmonat. Der Beitrag ist bis zum 1. Mai eines jeden Jahres fällig, bei neuen Mitgliedern 4 Wochen nach Eintritt, und kann in zwei Raten gezahlt werden. In diesem Fall ist die zweite Rate zum 1. September des laufenden Kalenderjahres zu zahlen.

5.2 Die Forderungen des DTV aus Beiträgen und/oder Gebühren sind innerhalb von 4 Wochen zu zahlen. In Fällen, in denen die fristgerechte Zahlung nicht erfolgt und das betreffende Mitglied gemahnt werden muss, werden bei der 1. Mahnung 5,00 €, bei der 2. Mahnung 10,00 € und bei der 3. Mahnung 15,00 € an Mahngebühren erhoben. Nach erfolgloser 3. Mahnung werden gerichtliche Schritte eingeleitet.

5.3 Bei einem Zahlungsrückstand der Beiträge und / oder Gebühren von mehr als 2 Monaten wird den Mitgliedern die Bearbeitung aller Anforderungen verweigert.

5.4 Kann ein Turnier ohne Verschulden des Veranstalters nicht durchgeführt werden, so wird die Gebühr seinem Konto gutgeschrieben.

§ 2 **Haushalt**

1. **Haushaltsjahr**

Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2. **Haushaltsrahmenplan**

2.1 Das Präsidium legt nach Vorbesprechung im Hauptausschuss des DTV allen Mitgliedern den Entwurf eines Haushaltsrahmenplanes vor, der das laufende und das folgende Haushaltsjahr umfasst. Der Haushaltsrahmenplan dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben des DTV im Bewilligungszeitraum voraussichtlich notwendig ist.

2.2 Der Entwurf wird vom ordentlichen Verbandstag beraten und verabschiedet.

3. **Haushaltsplan**

3.1 Das Präsidium erstellt für jedes Haushaltsjahr den Entwurf eines Haushaltsplanes, der an den Haushaltsrahmenplan gebunden ist. Der Entwurf wird vom Hauptausschuss beraten und verabschiedet.

3.2 Der Haushaltsplan ermächtigt das Präsidium, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

3.3 Übertragungen innerhalb des Haushaltes kann das Präsidium vornehmen, solange die Gesamthöhe des Haushaltsplanes nicht überschritten wird.

- 3.4 Ergeben sich im Laufe des Haushaltsjahres höhere Einnahmen bzw. Ausgaben, so wird durch das Präsidium ein Nachtragshaushalt aufgestellt, der vom Hauptausschuss beraten und verabschiedet wird.
- 3.5 Durchgeführte Veranstaltungen (auch Schulungen und Lehrgänge) müssen bis zum 31.01. des Folgejahres abgerechnet sein. Nachträgliche Abrechnungen werden nicht anerkannt, ebenso erfolgen keine Haushaltsübertragungen für nicht verbrauchte Mittel.
- 3.6 Überschüsse und Einsparungen sind in angemessener Höhe sowohl Sportförderungszwecken als auch dem Verbandsvermögen zuzuführen.
- 3.7 Bei der Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 3 Dezentrale Schulungsmaßnahmen

1. Für dezentrale Schulungsmaßnahmen erhalten die Landestanzsportverbände jährlich einen zweckgebundenen Zuschuss.
2. Die Höhe dieser Zuschüsse wird vom Hauptausschuss unter Zugrundelegung der im Vorjahr an den DTV gezahlten Beiträge der Einzelmitglieder der Landestanzsportverbände festgesetzt.
3. Der Zuschuss ist an den jeweiligen Landestanzsportverband nach Übergabe der Abrechnung der Schulungsmaßnahmen zahlbar.

§ 4 Werbeordnung und Ordnung für elektronische Bildmedien

1. Die Einnahmen gemäß Werbeordnung und Ordnung für elektronische Bildmedien werden nach Maßgabe von § 3 Ziffer 2, Satz 2, in angemessener Höhe der Sportförderung auf Vereins-, Landes- und Bundesebene zugeführt.
2. Der Hauptausschuss entscheidet über die Verteilung der Mittel.
3. Der dem DTV zustehende Anteil aus Werbeeinnahmen ist unverzüglich nach Eingang vom Veranstalter und/oder Ausrichter an den DTV zu zahlen. Anderenfalls wird dem Mitglied die Genehmigung von Turnierveranstaltungen verweigert.

§ 5 Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung

1. Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung erhalten vom DTV jährlich einen Betrag zur Erfüllung ihrer Aufgaben.
2. Die Höhe dieses Betrages richtet sich nach den aufgrund der Mitgliedermeldung des laufenden Jahres an den DTV gezahlten Beiträgen und wird vom Hauptausschuss festgelegt.